

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 27.04.2021**

**„Sonderkommission Mindestlohn - Tätigkeitsbericht 2021“**

**A. Problem**

Gemäß § 16 Absatz 8 des Tariftreue- und Vergabegesetzes legt die Sonderkommission Mindestlohn dem Senat zum 30. April jedes zweiten Jahres einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

Am 16. April 2019 wurde der Senat mit einem Bericht der Sonderkommission Mindestlohn begrüßt. Es besteht daher im April 2021 erneut eine Berichtspflicht.

Der Bericht ist gemäß § 16 Absatz 8 Satz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom Senat zu veröffentlichen.

**B. Lösung**

Die Sonderkommission Mindestlohn legt dem Senat den dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten Tätigkeitsbericht vor.

**C. Alternativen**

keine Alternativen

**D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Der Tätigkeitsbericht hat keine finanziellen, keine personalwirtschaftlichen und auch keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

**E. Beteiligung und Abstimmung**

Der Tätigkeitsbericht ist mit der Senatskanzlei, dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, dem Senator für Inneres, der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Kultur, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau abgestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung ist der Tätigkeitsbericht zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt den in der Anlage befindlichen Bericht der Sonderkommission Mindestlohn zur Kenntnis.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa den in der Anlage befindlichen Bericht der Sonderkommission Mindestlohn an die Staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit weiterzuleiten.

Bremen, 12.04.2021

## **Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa**

- Geschäftsführung der Sonderkommission Mindestlohn -

### **Sonderkommission Mindestlohn - Tätigkeitsbericht 2021**

– Berichtszeitraum 1. März 2019 bis 28. Februar 2021 –

#### **I. Die rechtlichen Rahmenbedingungen**

Vor der Ausführung von Bau- oder Dienstleistungsaufträgen verpflichten sich die Vertragspartner der öffentlichen Hand, ihren bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten, d.h. den betroffenen Arbeitnehmer:innen und Auszubildenden, ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (d.h. je nach Auftrag in Form von Mindest- und/oder Tariflöhnen) zu zahlen.

Die öffentlichen Auftraggeber, wozu neben der Kernverwaltung auch viele mehrheitlich öffentlich finanzierte Gesellschaften und Einrichtungen zählen, lassen sich die Einhaltung dieser Verpflichtung in standardisierten Vertragsbedingungen sowohl von den Auftragnehmern<sup>1</sup> als auch von sämtlichen eingesetzten Nachunternehmern<sup>2</sup> zusichern. Diese Vertragsbedingungen enthalten neben der Verpflichtung zur Zahlung von Mindestentgelten auch umfassende Kooperationspflichten des Auftragnehmers für den Fall einer Kontrolle durch den öffentlichen Auftraggeber. Kann nun der Auftragnehmer im Rahmen einer solchen Kontrolle keine vertragskonforme Bezahlung seiner Beschäftigten darlegen, so muss er grundsätzlich mit vertraglichen Sanktionen und einem zeitweisen Ausschluss von zukünftigen Vergabeverfahren durch Eintragung in das sog. Bremische Tariftreue-Register rechnen. Gleiches gilt, wenn sich der Auftragnehmer einer Kontrolle verweigert.

Bei der Auftragsausführung ist ein Auftragnehmer jedoch nicht nur für die Bezahlung seiner eigenen Beschäftigten verantwortlich. Soweit nämlich vom Auftragnehmer Nachunternehmer eingesetzt werden oder von diesen weitere Nachunternehmer unterbeauftragt werden, hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die Vorgaben des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes auch von diesen Unternehmen eingehalten werden.

---

<sup>1</sup> Die Verpflichtungserklärungen für Auftragnehmer finden sich in den Formblättern 231HB und 231HB-EU, abrufbar jeweils unter [www.fastforms.de/bremen](http://www.fastforms.de/bremen).

<sup>2</sup> Die Verpflichtungserklärungen für Nachunternehmer finden sich in den Formblättern 232HB und 232HB-EU, abrufbar jeweils unter [www.fastforms.de/bremen](http://www.fastforms.de/bremen).

Der Auftragnehmer trägt danach die Verantwortung dafür,

- dass die Verpflichtungserklärung für Nachunternehmer vereinbart wird und
- dass sämtliche Nachunternehmer vor deren Einsatz beim öffentlichen Auftraggeber angemeldet werden.

Auch im eigenen Interesse ist der Auftragnehmer zudem gehalten, die Einhaltung dieser Verpflichtungserklärung entsprechend zu überwachen, denn eine Sanktionierung des Auftragnehmers ist auch dann möglich, wenn eine Vertragsverletzung von einem Nachunternehmer verschuldet wurde.

Die genaue Höhe des vom Auftragnehmer bzw. seinen Nachunternehmern jeweils zu zahlenden Mindestentgelts hängt vom Auftragswert, vom Auftragsgegenstand und vom Beschäftigungsverhältnis ab. Die Vorschriften des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes sehen im Einzelnen folgende Differenzierungen vor:

### **1. Landes-Tariflöhne (= sog. „Tariftreue“ nach Bremischem Landesrecht)**

Bei nationalen Vergabeverfahren über Baudienstleistungen sind die im Land Bremen für die Leistung jeweils maßgeblichen (d.h. die in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven jeweils ortsüblichen) Tariflöhne an alle eingesetzten Arbeitnehmer:innen sowie an eingesetzte Auszubildende zu zahlen. Soweit mehrere Tarifvertragswerke für eine Leistung in Betracht kommen, bedarf es zur Feststellung der Ortsüblichkeit einer Entscheidung der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa; diese basiert wiederum auf den fachlichen Empfehlungen eines paritätisch von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzten Beirates.

Derzeit existieren für 14 verschiedene Gewerke (und die hierzu gehörigen DIN-Normen) ortsübliche Tariflöhne, die in Form sogenannter Entgelttabellen durch die öffentlichen Auftraggeber den standardisierten Vertragsbedingungen beigelegt werden<sup>3</sup>. Bei der Vergabe von Verkehrsdienstleistungen (ÖPNV/SPNV), sowohl bei na-

---

<sup>3</sup> Die Vereinbarung der ortsüblichen Tariflöhne erfolgt über das Formblatt Anlage zu 231HB/232HB. Die jeweiligen leistungsbezogenen Entgelttabellen sind unter [www.vergabeinfo.bremen.de/konfigurator](http://www.vergabeinfo.bremen.de/konfigurator) anhand der Gewerke-Kategorien bzw. DIN-Normen konfigurierbar. Dieses Online-Tool wird durch die Immobilien Bremen AöR betrieben und technisch gepflegt. Die Inhalte der einzustellenden Entgelttabellen werden durch die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle der Sonderkommission Mindestlohn gepflegt, siehe dazu näher weiter unten unter II.1.

tionalen als auch bei europaweiten Vergaben, bilden ebenfalls ortsübliche Tarifverträge den Maßstab für die zu zahlenden Stundenlöhne. Hier bedarf es zusätzlich zu den Empfehlungen des Beirates auch einer Auswahlentscheidung des für die Vergabe konkret anzuwendenden, ortsüblichen Tarifvertrages durch den öffentlichen Auftraggeber.

## **2. Bundes-Tariflöhne (= sog. „Tariftreue“ nach Bundesrecht)**

Sowohl bei nationalen als auch bei europaweiten Vergaben von Bau- und Dienstleistungen dürfen die Mindestlöhne bzw. Lohnuntergrenzen nach den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Löhne eines auf der Grundlage des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärten bundesweiten Tarifvertrags nicht unterschritten werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht regelmäßig eine Liste mit den hiernach maßgeblichen Bundes-Tariflöhnen<sup>4</sup>.

## **3. Landes-Mindestlohn (= Vergabemindestlohn nach Bremischem Landesrecht)**

Der bremische Landes-Mindestlohn stellt bei nationalen Vergaben von Bau- und Dienstleistungen die absolute Mindestlohnuntergrenze für alle eingesetzten Arbeitnehmer:innen dar.

Der bremische Landes-Mindestlohn betrug im Kontrollzeitraum (1. März 2019 bis 28. Februar 2021) zunächst 9,19 EUR brutto je Zeitstunden und entsprach damit in der Höhe dem Bundes-Mindestlohn. Mit Wirkung zum 1. Juli 2019 wurde er durch Gesetz vom 14. Mai 2019 auf 11,13 EUR brutto je Zeitzunde erhöht.

Zum 1. April 2021 ist der Landes-Mindestlohn auf Basis des Senatsbeschlusses vom 9. Februar 2021 auf 12,00 EUR brutto je Zeitzunde gestiegen.

## **4. Bundes-Mindestlohn (= Vergabemindestlohn nach Bundesrecht)**

Bei nationalen wie europaweiten Vergaben von Bau- und Dienstleistungen gilt auch der bundesweite Mindestlohn von derzeit 9,50 EUR brutto je Zeitzunde.

---

<sup>4</sup> Abrufbar unter [www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsrecht/mindestloehne-gesamt-uebersicht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsrecht/mindestloehne-gesamt-uebersicht.pdf?__blob=publicationFile&v=7).

Der Bundes-Mindestlohn wird zukünftig in drei Schritten zum 1. Juli 2021 auf 9,60 EUR brutto, zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro brutto und zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro brutto angehoben werden.

## **5. Die Günstigkeitsregelung bei Aufeinandertreffen von Mindest- und Tariflöhnen**

Die unter den Ziffern 1. bis 4. genannten Regelungen gelten nach den Vorschriften des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes grundsätzlich nebeneinander, wobei die Regelungen nach den Ziffern 1 und 3 nur zu Anwendung kommen, wenn der Auftragswert der zu vergebenden Leistung den Schwellenwert für ein europaweites Vergabeverfahren nicht überschreitet. Im Verhältnis zueinander geht stets diejenige Regelung vor, die den Beschäftigten die höhere Entlohnung verspricht. Hierbei kann man sich in der Regel an der oben dargestellten Rangfolge orientieren.

## **II. Die Aufgaben der Geschäftsführung der Sonderkommission Mindestlohn**

Die Geschäftsführung der Sonderkommission Mindestlohn (i.F.: Sonderkommission) wird bei der öffentlichen Auftragsvergabe nach dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz sowohl in den Phasen der Vorbereitung und der Durchführung eines Vergabeverfahrens als auch bei einer Überprüfung auf Einhaltung der vereinbarten Mindestentgelte tätig. Daneben arbeitet sie mit anderen Behörden zusammen und tauscht mit diesen die gewonnenen Erkenntnisse aus. Die Sonderkommission wird dabei auf der Basis der Mindestlohnkontrollrichtlinie tätig, und zwar in der Neufassung, die vom Senat am 23. April 2019 beschlossen wurde<sup>5</sup>.

### **1. Vorbereitung der Vertragsbedingungen**

Die Sonderkommission erstellt und aktualisiert bei Bedarf die von den öffentlichen Auftraggebern verwendeten Vertragsbedingungen<sup>6</sup>. In diesem Zusammenhang ist die Sonderkommission insbesondere in Bezug auf die oben unter Ziffer I.1. dargestellten Landes-Tariflöhne permanent gefordert. Sobald beim Tarifregister der Freien Hansestadt Bremen ein neues einschlägiges Tarifvertragswerk eingeht und dieses

---

<sup>5</sup> Die Neufassung der Mindestlohnkontrollrichtlinie ist unter [www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/Neufassung%2Bder%2BRichtlinie%2Bf%25FCr%2Bdie%2BVornahme%2Bvon%2BMindest-und%2BTariflohnkontrollen.pdf](http://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/Neufassung%2Bder%2BRichtlinie%2Bf%25FCr%2Bdie%2BVornahme%2Bvon%2BMindest-und%2BTariflohnkontrollen.pdf) abrufbar.

<sup>6</sup> Siehe dazu bereits oben [Fußnoten 1 bis 3].

der Sonderkommission zur Verfügung gestellt wird, werden durch die Sonderkommission die Entgelttabellen aktualisiert und anschließend an die Immobilien Bremen AöR zur Einpflege in den Konfigurator<sup>7</sup> weitergeleitet.

Darüber hinaus berät die Sonderkommission die öffentlichen Auftraggeber bei sämtlichen Fragen zum Inhalt und zur Verwendung der Vertragsbedingungen.

## **2. Entgegennahme von Vergabemeldungen**

Die Sonderkommission nimmt über das gesamte Jahr Vergabemeldungen der öffentlichen Auftraggeber entgegen. Nach dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz besteht für alle öffentlichen Auftraggeber die Verpflichtung, die von ihnen vergebenen Dienstleistungs- und Bauaufträge zu melden; dies gilt für alle Auftragsvolumina (d.h. ab dem ersten Euro) und umfasst insgesamt zehn Einzelinformationen<sup>8</sup>.

## **3. Auswahl und Anordnung einer Stichprobenkontrolle**

Aus den eingegangenen Vergabemeldungen wählt die Sonderkommission geeignete Aufträge zur Durchführung von Stichprobenkontrollen aus und ordnet diese zur Kontrolle durch den jeweiligen öffentlichen Auftraggeber an.

Bei der Auswahl setzt die Sonderkommission Schwerpunkte, die sich an den bisherigen Erfahrungen mit bestimmten Dienst- oder Bauleistungen orientieren. Dabei werden die Stichprobenkontrollen entsprechend der Zweckbestimmung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes im Bereich von Tätigkeiten verdichtet, bei denen sich ein ausgeprägter Niedriglohnsektor entwickelt hat. Bei der Kontrolle von Bauleistungen erfolgt im jeweiligen Einzelfall entweder die Überprüfung einer kompletten Baustelle oder auch nur einzelner Gewerke eines Bauauftrags<sup>9</sup>.

Nach Auswahl und Anordnung der Stichprobenkontrollen informiert die Sonderkommission ihre Mitglieder über die ausgewählten Aufträge.

---

<sup>7</sup> Siehe dazu bereits oben [Fußnote 3].

<sup>8</sup> Eine solche Vergabemeldung kann online abgegeben werden, siehe dazu das Formular unter [www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Rundschreiben%2004-2012%20sonderkommission%20Mindestlohn%20-%20anlage%202%20blank.pdf](http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Rundschreiben%2004-2012%20sonderkommission%20Mindestlohn%20-%20anlage%202%20blank.pdf). Zu weiteren Einzelheiten betreffend die Abgabe von Vergabemeldungen siehe Ziffer 1 der Mindestlohnkontrollrichtlinie [Fußnote 5].

<sup>9</sup> Zu weiteren Einzelheiten siehe Ziffer 2 der Mindestlohnkontrollrichtlinie [Fußnote 5].

#### 4. Durchführung der Stichprobenkontrollen

Im Rahmen der von dem jeweiligen öffentlichen Auftraggeber durchzuführenden Stichprobenkontrolle<sup>10</sup> bietet die Sonderkommission intensive Unterstützung an (auch gegenüber einem etwaigen, von dem öffentlichen Auftraggeber mit der operativen Durchführung beauftragten Dritten<sup>11</sup>), insbesondere bei der Bewertung der vor Ort festgestellten Tatsachen und der vom Auftragnehmer vorgelegten Unterlagen.

Anschließend bewertet die Sonderkommission die Ergebnisse mit Blick auf die vereinbarten Vertragsbedingungen<sup>12</sup> und spricht im Falle von festgestellten Vertragsverstößen Empfehlungen für vertragliche Sanktionen (Vertragsstrafe, fristlose Kündigung) aus. Bei bestimmten Vertragsverstößen besteht für den öffentlichen Auftraggeber zudem die Möglichkeit, das betroffene Unternehmen über eine Eintragung in das Bremische Tariftreue-Register von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen für die Dauer von bis zu zwei Jahren auszuschließen<sup>13</sup>. Die Sonderkommission gibt hierzu im begründeten Einzelfall dem öffentlichen Auftraggeber eine Einschätzung ab, kann diese Sanktion grundsätzlich aber auch selbst aussprechen.

In regelmäßigen Abständen informiert die Sonderkommission schließlich ihre Mitglieder über die zwischenzeitlich abgeschlossenen Stichprobenkontrollen.

#### 5. Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit beim Hauptzollamt Bremen, den Sozialkassen des Baugewerbes und der Bremer und Bremerhavener Beratungsstelle für mobile Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung arbeitet die Sonderkommission auch mit anderen Behörden und Stellen zusammen.

- a. Unmittelbar nach der Auswahl eines Auftrages für eine Stichprobenkontrolle informiert die Geschäftsführung der Sonderkommission Mindestlohn auch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit beim Hauptzollamt Bremen (FKS) über eine anste-

---

<sup>10</sup> Zu den Einzelheiten einer Stichprobenkontrolle siehe die Ziffern 3 bis 13 der Mindestlohnkontrollrichtlinie [Fußnote 5].

<sup>11</sup> Siehe dazu näher die Ziffer 9 der Mindestlohnkontrollrichtlinie [Fußnote 5].

<sup>12</sup> Siehe dazu bereits oben unter Ziffer I.

<sup>13</sup> Bei Aufträgen ab 10.000,00 EUR netto müssen (unterhalb dieser Summe können) die öffentlichen Auftraggeber vor Zuschlag eine Eintragung des zu beauftragenden Unternehmens bei dem Tariftreue-Register abfragen. Dieses wird bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa geführt.



hende Stichprobenkontrolle. Die FKS wird zudem vor jeder Vergabe eines Bauauftrages mit einem Auftragswert von wenigstens 30.000,00 EUR von den bremischen öffentlichen Auftraggebern um Auskunft gebeten, ob über die bestplatzierten Bieter Informationen vorliegen, welche die Zuverlässigkeit des betreffenden Bieters in Frage stellen. Schließlich erhält die FKS jeweils Meldung, soweit die Kontrollergebnisse der Sonderkommission auf eine mögliche Verletzung der Bundes-Mindestlohn- und Bundes-Tariflohnregelung<sup>14</sup> schließen lassen

Einige Monate nach Abschluss des letzten Tätigkeitsberichts im Jahre 2019 wurde mit Wirkung zum 18. Juli 2019 im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz eine rechtliche Grundlage für einen besseren Informationsaustausch mit der FKS geschaffen. Als die nach Bremischem Landesrecht für die Überprüfung der Einhaltung der Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder zuständige Prüfungs- oder Kontrollstelle verfügt die Sonderkommission nunmehr über den Status einer „Zusammenarbeitsbehörde“. Dadurch können die FKS und die übrigen Zusammenarbeitsbehörden der Sonderkommission auch aktiv Informationen einschließlich personenbezogener Daten zur Verfügung stellen, soweit solche Informationen bezüglich der zu kontrollierenden Unternehmen vorliegen.

Die Sonderkommission strebt an, die Möglichkeiten einer vertieften Zusammenarbeit mit der FKS und ggf. noch anderen Zusammenarbeitsbehörden nach Ende der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen<sup>15</sup> näher zu erörtern.

- b.** Die Zusammenarbeit mit den Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-BAU) hat sich demgegenüber bereits seit Jahren fest etabliert. Die SOKA-BAU wird auf der Grundlage des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes bei Stichprobenkontrollen einbezogen, in denen Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten in einzelnen Arbeitsverhältnissen vorliegen. Die Einschätzung der SOKA-BAU spielt außerdem dann eine Rolle, wenn es auf den Anwendungsbereich der Vorschriften über den Bundes-Baumindestlohn I oder II ankommt<sup>16</sup>.

In bestimmten Branchen können Baubetriebe nämlich von der Einhaltung dieser Vorschriften ausgenommen sein, hierbei kommt es auf die Art der Tätigkeiten an, die von einem Betrieb überwiegend ausgeführt werden. Bei fraglichen Fällen

---

<sup>14</sup> Siehe dazu oben unter den Ziffern I.2. und I.4.

<sup>15</sup> Siehe dazu sogleich unter Ziffer III.1.

<sup>16</sup> Der Baumindestlohn ist Bestandteil der Bundes-Tariflohnregelung, siehe dazu oben unter Ziffer I.2.

wartet die Sonderkommission eine Überprüfung durch die SOKA-BAU ab und entscheidet erst dann über das Ergebnis einer Kontrolle.

- c. Im Jahr 2020 hat die Sonderkommission Kontakt mit der Bremer und Bremerhavener Beratungsstelle für mobile Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung (MoBA) aufgenommen, die bei Arbeit und Leben Bremen e.V. angesiedelt ist. Dabei handelt es sich um eine öffentlich geförderte Einrichtung, die die Beratungen im Land Bremen zu den geltenden Arbeitsbedingungen anbietet. Generelle Zielgruppe dieses Beratungsangebotes sind Personen aus dem EU-Ausland sowie Geflüchtete, die im Land Bremen jeweils als beschäftigte Arbeitnehmer:innen oder als (ggf. auch nur vermeintlich) selbstständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung handelnde Personen tätig werden. Ein besonderer Fokus der Arbeit der MoBA, einschließlich der Möglichkeit, bei Bedarf auch in der Landessprache zu beraten, liegt dabei auf Arbeitnehmer:innen aus dem südost-europäischen Ausland (Bulgarien, Polen, Rumänien).

Die Sonderkommission ist an die MoBA herangetreten mit dem Ziel, wechselseitige Synergien bei den jeweiligen Aufgaben und Tätigkeiten zu schaffen. Die MoBA konnte die Sonderkommission bereits bei der Erstellung eines mehrsprachigen Informations-Flyers, der bei zukünftigen Stichprobenkontrollen zum Einsatz kommen soll, erfolgreich unterstützen.

Eine Vertiefung der Zusammenarbeit nach Ende der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen<sup>17</sup> wird angestrebt.

### **III. Besondere Entwicklungen und Herausforderungen**

#### **1. Die Corona-Pandemie**

Die flächendeckende Verbreitung des Corona-Virus im Land Bremen hat auch die Tätigkeit der Sonderkommission in der zweiten Hälfte des Berichtszeitraums maßgeblich geprägt. Mit Rundmail vom 16. März 2020 anlässlich des ersten coronabedingten Lockdowns in Deutschland hat die Sonderkommission die Pflicht zur Durchführung einer Vor-Ort-Überprüfung im Rahmen der bis dahin bereits angeordneten, aber noch nicht abgeschlosseneren Stichprobenkontrollen ausgesetzt.

---

<sup>17</sup> Siehe dazu sogleich unter Ziffer III.1.

Damit stand die Vor-Ort-Kontrolltätigkeit ab dem 16. März 2020 für mehrere Wochen faktisch still. Soweit der Sonderkommission bis dahin bereits Kontrollergebnisse zur Überprüfung übermittelt worden waren, wurden diese weiter abgearbeitet. Auf die Anordnung neuer Stichprobenkontrollen wurde jedoch in dieser Zeit verzichtet.

Zwar wurde die Aussetzung der Vor-Ort-Kontrollen von der Sonderkommission mit weiterer Rundmail vom 14. Mai 2020 wieder aufgehoben, jedoch unter der Bedingung, dass eine Vor-Ort-Überprüfung unter Einhaltung der notwendigen Abstands- und Hygieneregeln sinnvoll durchgeführt werden kann. Damit konnte die Entscheidung über den Schutz ihrer Mitarbeiter:innen durch die verantwortlichen öffentlichen Auftraggeber getroffen werden.

Flankierend zu diesen Maßnahmen wurden seit Beginn des zweiten coronabedingten Lockdowns keine neuen Stichprobenkontrollen durch die Sonderkommission angeordnet. Auch dieser Stand dauert weiter an.

Abschließend konnte noch festgestellt werden, dass die Zahl der eingegangenen Vergabemeldungen seit Beginn der Corona-Pandemie teilweise etwas rückläufig ist.

## **2. Strukturelle Schwierigkeiten betreffend die tarifliche Eingruppierung**

Neben der Corona-Pandemie kann über eine weitere besondere Herausforderung berichtet werden. Dies betrifft im Wesentlichen die Landes-Tariflohnregelung, d.h. die Vereinbarung einer „Tariftreue“ nach Bremischem Landesrecht<sup>18</sup>, die nach der im Tätigkeitsbericht 2019, S. 4-5 beschriebenen Einführungs- und Etablierungsphase<sup>19</sup> in diesem Berichtszeitraum erstmals durchgehend zur Anwendung gekommen ist.

Hierbei hat sich herausgestellt, dass die regelungsimmanente Notwendigkeit, zur effektiven Umsetzung der Landes-Tariflohnvereinbarung im Rahmen einer Kontrolle

- zunächst prüffähige Tatsachen zu den Löhnen und zu den Einzeltätigkeiten der am Ort der Stichprobenkontrolle angetroffenen Personen zu ermitteln und
- auf deren Basis anschließend eine Eingruppierung anhand der Vertragsvereinbarung zu den Mindestentgelten vorzunehmen

---

<sup>18</sup> Siehe dazu oben unter Ziffer I.1.

<sup>19</sup> Der Tätigkeitsbericht 2019 ist abrufbar unter [www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/Sonderkommission%2BMindestlohn.pdf](http://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/Sonderkommission%2BMindestlohn.pdf).

besonders ressourcenintensiv und in der Anwendung gegenüber Unternehmen zunehmend auch konfliktträchtig ist.

Diese Regelungen basieren auf einem Konzept der „Tariftreue“, wonach sich die öffentlichen Auftraggeber die Inhalte von Branchentarifverträgen zu eigen machen und ihrem jeweiligen Auftrag zugrunde legen. Damit maßgeblich verbunden ist die Übernahme von sämtlichen Lohn- und Eingruppierungsmerkmalen, die von Dritten, d.h. den jeweiligen Tarifvertragsparteien ausgehandelt wurden.

Durch diese Übernahme in die Vertragsbedingungen der öffentlichen Auftraggeber werden die Lohn- und Eingruppierungsmerkmale zwangsläufig aus dem Kontext des Gesamttarifvertragswerks genommen, das die jeweiligen Tarifvertragsparteien für ihre Branche ausgehandelt haben. Die Lohn- und Eingruppierungsmerkmale sind nunmehr Bestandteil der Vertragsbedingungen und müssen bei der Ausführung der im Rahmen des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung vereinbarten Tätigkeiten beachtet werden. Die Letztentscheidung, wie die übernommenen Lohn- und Eingruppierungsmerkmale vertragskonform auszufüllen wären, geht damit auf den öffentlichen Auftraggeber über; dieser wiederum bedient sich im Falle einer Stichprobenkontrolle regelmäßig der Unterstützung durch die Sonderkommission<sup>20</sup>.

Der Umstand, dass nun dem öffentlichen Auftraggeber die Feststellung der Lohn- und Eingruppierungsmerkmale zukommt, erfordert eine dezidierte Befassung mit den Eingruppierungen und gegebenenfalls entsprechende Erläuterungen gegenüber den Unternehmen. Die wesentlichsten Punkte sollen im Folgenden näher ausgeführt werden:

- a. Die vom öffentlichen Auftraggeber übernommenen Lohngruppen verfügen über die unterschiedlichsten Eingruppierungsmerkmale, die je nach Branche oder Tarifvertragspartei mehr oder weniger konkret ausdifferenziert sind.

Eher selten lassen sich darin derart konkretisierte Tätigkeitsbeispiele finden, dass ein einfacher Abgleich der Eingruppierungsmerkmale mit den gemäß der Leistungsbeschreibung vereinbarten Tätigkeiten möglich erscheint (so z.B. bei Bauhauptleistungen). Weit häufiger wird in den übernommenen Inhalten auf die

---

<sup>20</sup> Siehe dazu oben unter Ziffer II.4.

branchenüblichen Berufsbilder und ergänzende Beschreibungen Bezug genommen (z.B. Nassbaggereleistungen, Garten- und Landschaftsbauarbeiten, Dachdeckleistungen). Hierbei stellt sich die für jede gemäß Leistungsbeschreibung vereinbarte Tätigkeit jeweils einzeln zu beantwortende Frage, welches der beschriebenen Berufsbilder anzulegen ist. Schließlich gibt es übernommene Eingruppierungsmerkmale, in denen nur ganz allgemein auf die jeweilige Anspruchshöhe (z.B. einfach, schwierig etc.) einer Tätigkeit verwiesen wird (z.B. Metallbauleistungen, Parkett- und Bodenverlegungsleistungen).

Es liegt dabei auf der Hand, dass in Ansehung der Vielzahl an bei einem Bauvorhaben vereinbarten Leistungsbestandteilen gerade bei den zuletzt genannten Fällen die Eingruppierung eine besondere Herausforderung darstellt.

- b.** Eine weitere Herausforderung in Bezug auf die unterschiedlichen Lohn- und Eingruppierungsmerkmale stellt die Notwendigkeit dar, für eine sachgerechte Eingruppierungsentscheidung belastbare Tatsachen zu ermitteln.

Derzeit erfolgt eine Eingruppierung auf Basis einer am Ort der Leistung einmalig durchgeführten Stichprobenkontrolle, bei der durch den öffentlichen Auftraggeber bzw. einem von diesem mit der operativen Durchführung beauftragten Dritten eine Inaugenscheinnahme der Tätigkeiten sowie eine Befragung der angetroffenen Personen durchgeführt wird. Darauf aufbauend wird ein Tätigkeitsprofil der einzelnen Personen erstellt, das im Anschluss der Sonderkommission zur Bewertung übersandt wird<sup>21</sup>.

Da eine Stichprobenkontrolle einmalig zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfindet, die kontrollierenden Personen dabei maßgeblich auf die Befragungsergebnisse der angetroffenen Personen angewiesen sind und im Übrigen auch immer wieder sprachliche Verständigungsschwierigkeiten hinzukommen, ist die Erstellung der Tätigkeitsbeschreibung für die öffentlichen Auftraggeber besonders anspruchsvoll; dies gilt insbesondere, wenn es um die Feststellung geht, ob Arbeitnehmer:innen in eine höhere Lohngruppe einzugruppieren sein könnten.

- c.** Bei der von dem öffentlichen Auftraggeber und/oder der Sonderkommission vorzunehmenden Eingruppierungsentscheidung kommt es wiederkehrend zu Klärungsbedarf in Bezug auf tarifgebundene Unternehmen bzw. in Beziehung zu

---

<sup>21</sup> Siehe hierzu im Einzelnen die Ziffern 5 bis 7 der Mindestlohnkontrollrichtlinie [Fußnote 5].

solchen Unternehmen, die sich jenseits der Landes-Tariflohnregelung bereits freiwillig an dem zugrundeliegenden Tarifvertragswerk orientieren.

Hintergrund ist der bereits eingangs beschriebene Umstand, dass sich der jeweilige öffentliche Auftraggeber die tarifvertraglichen Lohn- und Eingruppierungsmerkmale kraft der Landes-Tariflohnregelung zu eigen macht und für die Dauer des Auftrages vereinbart. Demzufolge ist die Eingruppierungsentscheidung ausschließlich für diesen Zeitraum und ausschließlich auf der Basis der am Ort der Auftragsausführung tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten zu treffen.

Soweit nach den Sachverhaltsermittlungen belastbar festgestellt werden kann, dass eine einzugruppierende Person für den Zeitraum der Auftragsausführung tatsächlich überwiegend höherwertige Tätigkeiten ausübte, als nach ihrer sonstigen betrieblichen Eingruppierung vorgesehen (z.B. Fach- statt Helfertätigkeiten), ist ihr nach der Landes-Tariflohnregelung für die Ausführungsdauer der entsprechende Tariflohn für die höherwertige Tätigkeit zu bezahlen. Eine niedrigere betriebliche Eingruppierung findet hier entsprechend der oben eingangs beschriebenen Konzeption keine Berücksichtigung. Dadurch ergibt sich ein regelungsimmanenter Überlagerungseffekt.

Ein solcher Überlagerungseffekt kann zudem auch dann auftreten, wenn der vereinbarte Landes-Mindestlohn<sup>22</sup> über dem Lohn einer Tariflohngruppe liegt. In diesem Falle wäre aufgrund der Günstigkeitsregelung<sup>23</sup> an Stelle des Tariflohns der höhere Landesmindestlohn zu zahlen.

Daran zeigt sich, dass eine Vereinbarung von Landes-Mindest- und Landes-Tariflöhnen auch bei tarifgebundenen bzw. freiwillig tariforientierten Unternehmen verpflichtende Lohnergänzungen für den Zeitraum der konkreten Ausführung des öffentlichen Auftrags nach sich ziehen kann.

Demgegenüber wird die gesetzliche Beschreibung der Landes-Tariflohnverpflichtung als „Tariftreue“-Regelung von den betroffenen Unternehmen nicht selten als eine Regelung verstanden, die der eigenen betrieblichen Tarifstruktur nicht zuwiderlaufen könne. Auf dieses Verständnis haben insbesondere Arbeitgeberverbände bereits hingewiesen.

---

<sup>22</sup> Siehe dazu oben unter Ziffer I.3.

<sup>23</sup> Siehe dazu oben unter Ziffer I.5.

### 3. Die politische Verständigung zu Landes-Mindest- und Landes-Tariflöhnen

Politisches Ziel ist eine Ausweitung des Vergabemindestlohnes auf Lieferleistungen sowie eine Ausweitung der „Tariftreue“ auf Liefer- und Dienstleistungen. Zugleich wird angestrebt, dass etwaige rechtliche Spielräume der EU-Entsenderichtlinie 96/71/EG (in der neuen Fassung der Richtlinie (EU) 2018/957) in Bezug auf die Landes-Mindest- und Landes-Tariflohnregelungen<sup>24</sup> zu nutzen sind. Schließlich ist die Prüfung der Übertragung weiterer Kontrollaufgaben auf die Sonderkommission vorgesehen.

Zu Art und Umfang der Umsetzung des Auftrages zu Landes-Mindest- und Landes-Tariflöhnen werden derzeit verschiedene Alternativen unter rechtlichen, praktischen und Verfahrensgesichtspunkten geprüft. Ergebnisse werden im Frühjahr 2021 erwartet. Die Sonderkommission ist in diesen Prozess eingebunden.

Zur Prüfung der Übertragung weiterer Kontrollaufgaben auf die Sonderkommission gibt es noch keinen konkreten Sachstand.

### IV. Die im Berichtszeitraum eingegangenen Vergabemeldungen

Im Berichtszeitraum haben 65 verschiedene öffentliche Auftraggeber die Vergabe von insgesamt 5.797 öffentlichen Aufträgen gemeldet. Damit weicht die Anzahl der eingegangenen Vergabemeldungen nach unten um 6,5 Prozent vom Wert des vorangegangenen Berichtszeitraums (ca. 6.200<sup>25</sup>) ab. Ursächlich hierfür dürfte die andauernde Corona-Pandemie sein<sup>26</sup>.

Erstmals Vergabemeldungen abgegeben haben im Berichtszeitraum der Bremer Baubetrieb, das Faserinstitut Bremen e.V. sowie die hanseWasser Bremen GmbH.

Betreffend die Zahlen der jeweils eingegangenen Vergabemeldungen wird auf die Auflistung für jede Einrichtung in **Anlage 1** verwiesen.

---

<sup>24</sup> Siehe dazu oben unter den Ziffern I.1. und I.3.

<sup>25</sup> Siehe Tätigkeitsbericht 2019, S. 6 [Fußnote 19].

<sup>26</sup> Siehe dazu oben unter III.1.

## V. Die im Berichtszeitraum durchgeführten Stichprobenkontrollen

### 1. Überblick

Während des Berichtszeitraums befanden sich insgesamt 133 Aufträge in der Phase einer Stichprobenkontrolle. 39 verschiedene Einrichtungen waren im Berichtszeitraum mit mindestens einer Kontrollanordnung bedacht.

41 der 133 Aufträge wurden noch während des vorangegangenen Berichtszeitraums von der Sonderkommission zur Kontrolle angeordnet, waren zum Ende dieses Berichtszeitraums allerdings noch nicht abgeschlossen. Demgegenüber wurden 92 der 133 Aufträge während des Berichtszeitraums zur Kontrolle von der Sonderkommission neu angeordnet. Dabei hat die Sonderkommission in bewährter Weise vorrangig öffentliche Aufträge in den Fokus genommen, bei deren Ausführung hinsichtlich des Auftragswertes und der jeweiligen Branche mit einem Einsatz von Arbeitskräften auf niedrigem Lohnniveau gerechnet werden kann<sup>27</sup>.

Eine Auflistung der Einrichtungen, die im Berichtszeitraum mindestens eine Stichprobenkontrolle durchgeführt haben sowie der Anteil an Kontrollanordnungen, die diesen Einrichtungen im Berichtszeitraum zugegangen sind, findet sich **in Anlage 2**.

### 2. Zusammenfassung der Kontrollergebnisse

Von den 133 im Berichtszeitraum durchgeführten Stichprobenkontrollen konnten im Berichtszeitraum 113 Stichprobenkontrollen von der Sonderkommission abgeschlossen werden.

Bei 78 der 113 Stichprobenkontrollen ergaben sich dabei nach eingehender Prüfung der Kontrollergebnisse keine Auffälligkeiten oder anfangs bestehende Verdachtsmomente<sup>28</sup> erhärteten sich letztlich nicht, sodass die Stichprobenkontrolle jeweils ohne Befund abgeschlossen werden konnte.

Dies entspricht einem Anteil von etwa 69 Prozent an kontrollierten Aufträgen, die mit Blick auf die Vereinbarung von Mindestentgelten als vertragsgemäß umgesetzt bezeichnet werden können.

---

<sup>27</sup> Siehe dazu bereits oben unter Ziffer II.3.

<sup>28</sup> Siehe dazu beispielhaft die Stichprobenkontrollen unter den Ziffern 6 und 26 in Anlage 3.



7 der 113 abgeschlossenen Stichprobenkontrollen waren demgegenüber nicht mehr durchführbar, woraufhin die Kontrollanordnung durch die Sonderkommission zurückgenommen wurde. Bei 1 der 113 abgeschlossenen Stichprobenkontrollen wurde die Stichprobenkontrolle von dem öffentlichen Auftraggeber entgegen der Kontrollanordnung und auch nach mehrfacher Aufforderung nicht durchgeführt.

Schließlich wurden bei 27 der 113 abgeschlossenen Stichprobenkontrollen Verstöße gegen die vereinbarten Vertragsbedingungen festgestellt. Dies entspricht einem Anteil von fast 24 Prozent der im Berichtszeitraum abgeschlossenen Stichprobenkontrollen. Die festgestellten Verstöße reichten von Unterschreitungen der vereinbarten Mindestentgelte über die Weigerung, aktuelle und prüffähige Unterlagen zu den vor Ort kontrollierten Personen vorzulegen hin zu Verstößen beim Nachunternehmermanagement; die letztgenannten Verstöße waren dabei am häufigsten anzutreffen. Regelmäßig konnte diesbezüglich die unterlassene Anzeige des Einsatzes von Nachunternehmern des Auftragnehmers bzw. von Nachunternehmern der Nachunternehmer gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber festgestellt werden. Häufig wurde daneben auch die Verpflichtungserklärung für Nachunternehmer nicht wie vorgesehen vereinbart; in diesen Fällen waren die Nachunternehmer nicht vertraglich verpflichtet worden, die vom Auftragnehmer in Bezug auf Mindestentgelte eingegangenen Verpflichtungen bei ihren eigenen Beschäftigten umzusetzen.

Den festgestellten Verstößen ging jeweils eine intensive Ermittlungs- und Aufklärungsphase voran, in der die öffentlichen Auftraggeber mit Unterstützung der Sonderkommission belastbare Informationen und Unterlagen erhoben. Soweit sich die betroffenen Auftragnehmer oder Nachunternehmer hierbei kooperativ zeigten, insbesondere soweit sie selbst aktiv Aufklärungsarbeit leisteten, etwaige festgestellte (finanzielle) Schäden aufgrund einer Unterschreitung von Mindestentgelten nachträglich ausglich und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen bei zukünftigen öffentlichen Aufträgen ergriffen, wurde dies von der Sonderkommission im Rahmen der Sanktionsempfehlung jeweils maßgeblich berücksichtigt.

Dabei griff die Sonderkommission vermehrt auf das vergaberechtliche Instrumentarium der „Selbstreinigung“ (§ 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) von Unternehmen, welche sich bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrages mit Blick auf die vertraglichen Vereinbarungen als unzuverlässig erwiesen haben, zurück. Ob und inwieweit die von den betroffenen Unternehmen in diesem Zusammenhang angekündigten organisatorischen Maßnahmen auch tatsächlich Bestand haben und dazu führen werden, dass zukünftig Mindestentgelte ausnahmslos einge-

halten und/oder keine Nachlässigkeiten mehr im Nachunternehmermanagement auftreten, wird sich bei zukünftigen Stichprobenkontrollen erst noch zeigen. Im kommenden Tätigkeitsbericht wird dazu weiter berichtet werden.

Die Einzelheiten zu den Stichprobenkontrollen, bei denen es besondere Vorkommnisse gab, insbesondere bei denen Verstöße gegen die vertraglichen Vereinbarungen festgestellt werden konnten finden sich **in Anlage 3**.

### 3. Fazit und Ausblick

Die Ergebnisse der durchgeführten Stichprobenkontrollen, wonach etwa jeder vierte Auftrag mit Vertragsverstößen behaftet ist, zeigen, dass eine intensive Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen weiterhin dringend erforderlich ist, um den vergaberechtlichen Regelungen zu Mindestentgelten generell zur effektiven Durchsetzung zu verhelfen.

Insoweit ist auch eine wiederkehrende Prüfung der gesetzlichen Grundlagen und der etablierten Handreichungen zur Durchführung der Kontrollen notwendig; im Hinblick auf die oben unter Ziffer III. 3. dargestellte politische Zielsetzung findet eine Befassung mit den landesgesetzlichen Regelungen zu Mindest- und Tariflöhnen aktuell statt; auch die Überprüfung von Ausführungsregelungen und -handreichungen wie z. B. der im Jahr 2019 grundlegend überarbeiteten Mindestlohnkontrollrichtlinie wird weiterhin erfolgen.

Des Weiteren ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich der von der Sonderkommission etablierte Ansatz, mit gewillten Unternehmen im Rahmen des Instruments der Selbstreinigung in den Austausch zu gehen, jedenfalls mit Blick auf die Abwicklung der kontrollierten Aufträge bewährt hat. Dadurch konnten langwierige und ressourcenverbrauchende Rechtsstreitigkeiten bislang vermieden werden.

Auch in der engen Zusammenarbeit mit Dritten (insbesondere FKS und MoBA) sieht die Sonderkommission ein besonderes Potenzial, das genutzt werden sollte. Sobald die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie beendet sind, wird die Sonderkommission in dieser Hinsicht weiter initiativ werden.

**ANLAGE 1****Sonderkommission Mindestlohn - Tätigkeitsbericht 2021**

– Berichtszeitraum 1. März 2019 bis 28. Februar 2021 –

Folgende Einrichtungen haben im Berichtszeitraum mindestens eine Vergabemeldung an die Sonderkommission abgegeben:

<b>NAME DER EINRICHTUNG</b>	<b>ANZAHL</b>
Alfred-Wegener-Institut, Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung	11
Amt für Straßen und Verkehr Bremen	38
Amt für Straßen- und Brückenbau Bremerhaven	8
Arbeitnehmerkammer Bremen	109
Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH	11
Botanika GmbH	5
Bremedia Produktion GmbH	5
bremenports GmbH & Co. KG	162
Bremer Aufbau-Bank GmbH	3
Bremer Bäder GmbH	28
Bremer Stadtreinigung-Deponie	21
Bremer Straßenbahn AG	1.848
BEG Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft logistics mbH	6
Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	2
Bremischer Deichverband am linken Weserufer	1
Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS)	36
BREPARK Bremer Parkraumbewirtschaftungs- und Management GmbH	200
Bremer Baubetrieb	5
Deutsches Schifffahrtsmuseum	38
Der Bevollmächtigte beim Bund	4
Entsorgungsbetriebe Bremerhaven	6
Eichamt	1
Facility Management Bremen GmbH	1
Faserinstitut Bremen e.V.	1
Feuerwehr Bremen	1
Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH	214
Flughafen Bremen GmbH	45
Gartenbauamt Bremerhaven	7
Geoinformation Bremen	1
Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen	96
GEWOBA Aktiengesellschaft Wohnen und Bauen	167
M3B GmbH (vormals Großmarkt Bremen GmbH)	16
Hanseatische Naturentwicklungsgesellschaft (HANEG)	152
hanseWasser Bremen GmbH	29

Hochschule Bremen	18
Immobilien Bremen, Anstalt öffentlichen Rechts	692
Klimahaus Bremerhaven	1
Klinikum Bremen-Ost gGmbH	52
Klinikum Links der Weser	1
Landesamt für Denkmalpflege	1
Leibniz Institut für Präventionsforschung und Epidemiologische BIPS GmbH	1
Magistrat der Stadt Bremerhaven/Seestadt Bremerhaven	67
Performa Nord	1
Polizei Bremen	1
Pme Familienservice Bremen gGmbH	10
Radio Bremen	54
Seestadt Immobilien Bremerhaven	80
Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	39
Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa	2
Senatorin für Wissenschaft und Häfen	16
Senator für Finanzen	4
Senatorin für Kinder und Bildung	1
Sondervermögen Gewerbeflächen	32
Sondervermögen Immobilien und Technik (SVIT)	772
Sondervermögen Infrastruktur	43
Sondervermögen Überseestadt	14
Stadtbibliothek Bremen	10
Studierendenwerk Bremen	39
Theater Bremen GmbH	1
Umweltbetrieb Bremen	139
Universum Bremen	23
Universität Bremen	106
Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG	2
Werkstatt Bremen	18
Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WFB)	279
<b>GESAMTSUMME DER VERGABEMELDUNGEN</b>	<b>5.797</b>

## ANLAGE 2

## Sonderkommission Mindestlohn - Tätigkeitsbericht 2021

– Berichtszeitraum 1. März 2019 bis 28. Februar 2021 –

Folgende Einrichtungen waren im Berichtszeitraum mit mindestens einer Stichprobenkontrolle befasst (*in Klammern findet sich die Anzahl an Stichprobenkontrollen, die von der Sonderkommission im Kontrollzeitraum neu angeordnet wurden*):

NAME DER EINRICHTUNG	ANZAHL
Alfred-Wegener-Institut, Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung	1 (1)
Amt für Straßen und Verkehr Bremen	3 (2)
Amt für Straßen- und Brückenbau Bremerhaven	1 (1)
Arbeitnehmerkammer Bremen	3 (3)
bremenports GmbH & Co. KG	7 (5)
Bremer Bäder GmbH	3 (3)
Bremer Stadtreinigung-	1 (1)
Bremer Straßenbahn AG	8 (4)
Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS)	2 (1)
BREPARK Bremer Parkraumbewirtschaftungs- und Management GmbH	3 (1)
Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven	1 (1)
Deutsches Schifffahrtsmuseum	2 (2)
Entsorgungsbetriebe Bremerhaven	1 (1)
Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH	4 (3)
Flughafen Bremen GmbH	2 (2)
GEWOBA Aktiengesellschaft Wohnen und Bauen	3 (3)
Glocke Veranstaltungs-GmbH	1 (1)
Hanseatische Naturentwicklungsgesellschaft (HANEG)	2 (1)
hanseWasser Bremen GmbH	1 (1)
Hochschule Bremen	3 (2)
Hochschule Bremerhaven	1 (0)
Immobilien Bremen, Anstalt öffentlichen Rechts	11 (9)
Klinikum Bremen Mitte	2 (0)
Klinikum Bremen-Ost gGmbH	4 (4)
Magistrat der Stadt Bremerhaven/Seestadt Bremerhaven	3 (1)
Seestadt Immobilien Bremerhaven	4 (2)
Senatskanzlei	1 (1)
Sondervermögen Gewerbeflächen / WFB	2 (1)
Sondervermögen Immobilien und Technik (SVIT) / Immobilien Bremen	31 (20)
Sondervermögen Infrastruktur / Amt für Straßen und Verkehr Bremen	1 (1)
Staats- und Universitätsbibliothek	1 (0)
Stadtamt Bremen	1 (1)

Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH	1 (0)
Studierendenwerk Bremen	1 (1)
Umweltbetrieb Bremen	6 (5)
Universität Bremen	3 (1)
Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG	1 (1)
Werkstatt Bremen	2 (2)
Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WFB)	5 (3)
<b>GESAMTSUMME DER STICHPROBENKONTROLLEN</b>	<b>133 (92)</b>

## ANLAGE 3

## Sonderkommission Mindestlohn - Tätigkeitsbericht 2021

– Berichtszeitraum 1. März 2019 bis 28. Februar 2021 –

Die folgenden, im Berichtszeitraum abgeschlossenen Stichprobenkontrollen wiesen besondere Vorkommnisse auf, insbesondere mit Blick auf festgestellte Verstöße gegen die vertraglichen Vereinbarungen, sodass hierüber im Einzelnen berichtet wird:

1.	<p><b>Auftrag: „Betonwerksarbeiten“</b>  <b>Vergabestelle: Bremer Straßenbahn AG</b>  <b>Vergabe-Nr.: 4500335285/00010</b>  <b>Leistungsort: Flughafendamm 12, 28199 Bremen</b>  <b>Leistungsdauer: 09.04.2018 bis 13.04.2018</b>  <b>Auftragswert: 16.044,00 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle stellte sich heraus, dass der Auftragnehmer seinen Nachunternehmer nicht mittels Vorlage einer Nachunternehmererklärung angemeldet hatte.</p> <p>Die Sonderkommission Mindestlohn empfahl, dies mit einer Vertragsstrafe von 1 % des Auftragswertes (160,44 EUR) zu ahnden.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber ist diesem Vorschlag gefolgt.</p>
2.	<p><b>Auftrag: „Umbau zur offenen Ganztagschule“</b>  <b>Vergabestelle: Sondervermögen Immobilien- und Technik</b>  <b>Vergabe-Nr.: V0667/2017</b>  <b>Leistungsort: Schule an der Delfter Straße</b>  <b>Leistungsdauer: 16.10.2017 bis 31.08.2018</b>  <b>Auftragswert: 33.246,65 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle wurden drei Beschäftigte angetroffen, die gemäß eigener Auskunft nicht entsprechend dem einschlägigen Tarifvertrag entlohnt wurden. Der Auftragnehmer weigerte sich, prüffähige Unterlagen vorzulegen und beteiligte sich auch sonst nicht an der Aufklärung des Sachverhaltes.</p> <p>Die Sonderkommission empfahl, dies mit einer Vertragsstrafe von 3 % des Auftragswertes (997,38 EUR) und einer Eintragung in das Tariftreuerregister für einen Zeitraum von 11 Monaten zu ahnden.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber ist diesem Vorschlag gefolgt.</p>
3.	<p><b>Auftrag: „Hochschülerweiterung Bremen“</b>  <b>Vergabestelle: Hochschule Bremen</b>  <b>Vergabe-Nr.: V0665/2017</b>  <b>Leistungsort: Hochschule Bremen</b>  <b>Leistungsdauer: 08.01.2018 bis 04.06.2018</b>  <b>Auftragswert: 722.767,49 EUR</b></p>

	<p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle wurden zwölf Beschäftigte angetroffen, die teilweise für Nachunternehmer tätig waren. Einer dieser Nachunternehmer entlohnte seine Beschäftigten nicht entsprechend dem vereinbarten Tariflohn, in einem der Fälle war sogar von einer Unterschreitung des Bundes-Baumindestlohnes<sup>29</sup> auszugehen.</p> <p>Die Sonderkommission empfahl, dies mit einer Vertragsstrafe zu sanktionieren, dabei den rechnerisch möglichen Betrag von über 21.683,02 EUR aber auf eine angemessene Summe von 3.500,- EUR zu reduzieren.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber ist diesem Vorschlag gefolgt.</p> <p>Eine Eintragung in das Tariftreuregister stand in diesem Fall ebenfalls im Raum. Als Beleg seines zukünftigen zuverlässigen Verhaltens sicherte der Auftragnehmer jedoch schriftlich zu, die Einhaltung von Mindest- und Tariflöhnen bei der Auswahl der Nachunternehmer zukünftig im Detail zu prüfen, dies dem Bauherrn zu belegen und eine erneute Überprüfung vom zuständigen Bauleiter durchführen zu lassen. Der öffentliche Auftraggeber erkannte hierin zielführende Maßnahmen zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit, was von der Sonderkommission Mindestlohn als vertretbar eingeschätzt wurde. Von einer Eintragung in das Bremische Tariftreue-Register wurde in Folge dessen abgesehen.</p>
4.	<p><b>Auftrag: „Trockenbauarbeiten“</b>  <b>Vergabestelle: Bremer Straßenbahn</b>  <b>Vergabe-Nr.: 4500334598/00010</b>  <b>Leistungsort: Flughafendamm 12, 28199 Bremen</b>  <b>Leistungsdauer: 04.12.2017 bis 31.12.2018</b>  <b>Auftragswert: 101.948,40 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle wurden vier Beschäftigte diverser Nachunternehmer angetroffen, deren Löhne deutlich unter dem Tariflohn und auch unter dem Bundes-Baumindestlohn II<sup>30</sup> lagen. Die FKS wurde informiert. Der Auftragnehmer trug hiernach nichts zur Aufklärung der Vorgänge bei.</p> <p>Die Sonderkommission empfahl, dies mit einer Vertragsstrafe von 4 % des Auftragswertes (4.077,92 EUR) und einer Eintragung in das Tariftreuregister für einen Zeitraum von 12 Monaten zu ahnden.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber ging über diesen Vorschlag hinaus. Neben einer einjährigen Sperre sprach er eine Vertragsstrafe von 9 % des Auftragswertes aus (9.175,00 EUR). Er legte hierbei jede Vertragsverletzung einzeln zugrunde (beispielsweise die fehlende Anmeldung von Nachunternehmern oder die fehlende Vereinbarung der Mindestentgelte nach der Verpflichtungserklärung für Nachunternehmer). In der langjährigen Empfehlungspraxis der Sonderkommission treten diese Vergehen in der Regel hinter eindeutig nachgewiesene Mindest- und Tariflohnverstöße zurück. Der öffentliche Auftraggeber entschied sich dennoch für die strengere Vorgehensweise.</p>
5.	<p><b>Auftrag: „Aufstockung Eltern-Kind-Zentrum“</b>  <b>Vergabestelle: Gesundheit Nord gGmbH</b>  <b>Vergabe-Nr.: V0768/2017</b>  <b>Leistungsort: Klinikum Bremen-Mitte-TEN</b>  <b>Leistungsdauer: 23.01.2018 bis 18.09.2018</b>  <b>Auftragswert: 1.028.432,25 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle stellte sich heraus, dass der Auftragnehmer seinen Nachunternehmer nicht durch die Vorlage einer Nachunternehmererklärung angemeldet hatte.</p>

<sup>29</sup> Siehe dazu näher oben [Fußnote 16].

<sup>30</sup> Siehe dazu näher oben [Fußnote 16].



	<p>Die Sonderkommission empfahl, dies mit einer Vertragsstrafe zu ahnden, hierbei aber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit einen Betrag von 5.142,16 EUR (= 0,5 % des bezuschlagten Auftragswertes) nicht zu überschreiten.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber ist diesem Vorschlag gefolgt und machte diesen Betrag geltend.</p>
6.	<p><b>Auftrag: Erweiterung Haus S und Haus T</b>  <b>Vergabestelle: Hochschule Bremerhaven</b>  <b>Vergabe-Nr.: V0019/2018</b>  <b>Leistungsort: Hochschule Bremerhaven</b>  <b>Leistungsdauer: 22.03.2018 bis 12.10.2018</b>  <b>Auftragswert: 89.168,21 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> In diesem Fall hatte die FKS eine frühzeitige Verdachtsmeldung der Sonderkommission erhalten, da die kontrollierten Beschäftigten ausweislich ihrer eigenen Aussagen recht geringe Löhne erhielten und zudem eine erhebliche Anzahl an Praktikanten vor Ort war. Im Laufe der weiteren Kontrolle vermochte der Auftragnehmer eine vertragsgemäße Entlohnung seiner Beschäftigten jedoch soweit nachzuweisen, dass von einer Verletzung der vereinbarten Mindestentgelte nicht mehr ausgegangen werden konnte.</p>
7.	<p><b>Auftrag: Energetische und brandschutztechnische Sanierung Klassentrakt“</b>  <b>Vergabestelle: Immobilien Bremen</b>  <b>Vergabe-Nr.: V0844/2017</b>  <b>Leistungsort: Bremen</b>  <b>Leistungsdauer: 19.03.2018 bis 08.10.2018</b>  <b>Auftragswert: 242.573,- EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle stellte sich heraus, dass der Auftragnehmer seine drei Nachunternehmer nicht durch die Vorlage der vorgesehenen Verpflichtungserklärung für Nachunternehmer angemeldet und auch deren Abschluss versäumt hatte. Hinzu kam, dass die angeforderten Nachweise nicht unverzüglich, sondern erst nach mehrmaliger Aufforderung vorgelegt wurden.</p> <p>Die mögliche maximale Vertragsstrafe von 3 % des Auftragswertes (7.277,19 EUR) wurde auf Empfehlung der Sonderkommission auf ein angemessenes Maß von 2.500,00 EUR reduziert. Diese Reduzierung begründete sich auch mit dem nachträglich einsichtigen Verhalten des Auftragnehmers, der konkrete Maßnahmen für ein besseres Nachunternehmermanagement zusagte.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber hat sich der Empfehlung der Sonderkommission angeschlossen und den Betrag von 2.500,00 EUR von der Schlussrechnung einbehalten.</p>
8.	<p><b>Auftrag: Schadstoffsanierung und Brandschutzertüchtigung</b>  <b>Vergabestelle: Universität Bremen</b>  <b>Vergabe-Nr.: V0151/2018</b>  <b>Leistungsort: Universität Bremen</b>  <b>Leistungsdauer: 30.04.2018 bis 30.08.2019</b>  <b>Auftragswert: 232.196,31 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle stellte sich heraus, dass der Auftragnehmer seine Nachunternehmer nicht durch die vorgesehene Verpflichtungserklärung für Nachunternehmer angemeldet und auch deren Abschluss versäumt hatte. Hinzu kam, dass die angeforderten Nachweise nicht unverzüglich, sondern erst nach mehrmaliger Aufforderung vorgelegt wurden.</p> <p>Die Sonderkommission stellte im Ergebnis fünf Vertragsverletzungen fest. Die mögliche maximale Vertragsstrafe von 5 % des Auftragswertes (11.609,82 EUR) wurde in Absprache mit dem öffentlichen Auftraggeber auf ein angemessenes Maß von 1.500,00 EUR reduziert. Diese Reduzierung begründete sich auch mit dem nachträglich einsichtigen Verhalten des Auftragnehmers, der konkrete Maßnahme für ein besseres Nachunternehmermanagement zusagte.</p>

	<p>Die angebotenen bzw. angekündigten Maßnahmen machten zudem eine Eintragung in das Bremische Tariftreue-Register mit Blick auf das Instrument der „Selbstreinigung“ entbehrlich.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber hat sich der Empfehlung der Sonderkommission angeschlossen und den Betrag von 1.500,00 EUR von der Schlussrechnung einbehalten.</p>
9.	<p><b>Auftrag: „Sanierung von 2 Lehrküchen“</b>  <b>Vergabestelle: Sondervermögen Immobilien und Technik</b>  <b>Vergabe-Nr.: V0415/2018</b>  <b>Leistungsort: SZ Rübekamp</b>  <b>Leistungsdauer: 14.01.2019 bis 28.02.2019</b>  <b>Auftragswert: 335.755,00 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Die Kontrollanordnung wurde zurückgenommen, da die Leistungserbringung zum Anordnungszeitpunkt bereits weitestgehend abgeschlossen war.</p>
10.	<p><b>Auftrag: „Baumpflege auf Flächen der Haneg“</b>  <b>Vergabestelle: Hanseatische Naturentwicklung</b>  <b>Vergabe-Nr.: 930096</b>  <b>Leistungsort: Gesamt Bremen</b>  <b>Leistungsdauer: 15.10.2018 bis 28.02.2019</b>  <b>Auftragswert: 142.206,60 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle stelle sich heraus, dass der Auftragnehmer eine korrekte tarifliche Eingruppierung bei einem der drei angetroffenen Beschäftigten versäumt hatte. Der Auftragnehmer hielt sich im Übrigen an den einschlägigen Tarifvertrag, hat den Fehler umgehend eingeräumt und die korrekte Eingruppierung des Beschäftigten rückwirkend nachgeholt.</p> <p>Die Sonderkommission sah aufgrund der Geringfügigkeit der Vertragsverletzung und wegen des kooperativen Verhaltens des Auftragnehmers davon ab, eine Sanktion zu empfehlen.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber hat daraufhin entschieden, keine Sanktion zu verhängen.</p>
11.	<p><b>Auftrag: „Ausbau 2. Obergeschoß“</b>  <b>Vergabestelle: Sondervermögen Gewerbeflächen</b>  <b>Vergabe-Nr.: SVG-2018-0024</b>  <b>Leistungsort: Zum Kammerstuhl, 28779 Bremen Blumenthal</b>  <b>Leistungsdauer: 04.02.2019 bis 29.03.2019</b>  <b>Auftragswert: 22.836,00 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Der Auftragnehmer setzte zur Erfüllung des Auftrages einen eigenen Mitarbeiter sowie zwei Beschäftigte eines Nachunternehmers ein, für die keine Unterlagen vorgelegt wurden. Aufgrund der Informationen, die vor Ort erhoben werden konnten, bestand der Verdacht einer Mindestlohnunterschreitung und der Schwarzarbeit. Die FKS wurde informiert. Der Auftragnehmer trug bis zum Ende nichts zur Aufklärung der Vorgänge bei.</p> <p>Die Sonderkommission empfahl, dies mit einer Vertragsstrafe von 3 % des Auftragswertes (685,08 EUR) sowie einer Eintragung in das Bremische Tariftreue-Register für einen Zeitraum von 10 Monaten zu ahnden.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber handelte wie empfohlen.</p>
12.	<p><b>Auftrag: Dach- und Schadstoffsanierung</b>  <b>Vergabestelle: Sondervermögen Immobilien und Technik</b>  <b>Vergabe-Nr.: V0739/2018</b>  <b>Leistungsort: Kindertagesheim Engelkestr.</b>  <b>Leistungsdauer: 28.01.2019 bis 29.03.2019</b>  <b>Auftragswert: 72.449,80 EUR</b></p>

	<p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle stellte sich heraus, dass der Auftragnehmer seine drei Nachunternehmer nicht durch die vorgesehene Verpflichtungserklärung für Nachunternehmer angemeldet und auch deren Abschluss versäumt hatte. Hinzu kam, dass die angeforderten Nachweise nicht unverzüglich, sondern erst nach mehrmaliger Aufforderung vorgelegt wurden.</p> <p>Die mögliche maximale Vertragsstrafe von 3 % des Auftragswertes (2.143,49 EUR) wurde in Absprache mit dem öffentlichen Auftraggeber auf ein angemessenes Maß von 1.500,00 EUR reduziert.</p> <p>Die Sonderkommission empfahl überdies die Eintragung des Auftragnehmers in das Bremische Tariftreue-Register für den Zeitraum von fünf Monaten. Gespräche mit dem betroffenen Unternehmen, wie sie beispielsweise in den oben unter Ziffer 7 und 8 geschilderten Fällen erfolgreich geführt wurden, führten hier zu keinem Ergebnis.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber hat die Sanktionsempfehlung umgesetzt.</p>
13.	<p><b>Auftrag: „Fußbodensanierung Industriehalle XVI“</b>  <b>Vergabestelle: Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH</b>  <b>Vergabe-Nr.: FBG-2018-0026</b>  <b>Leistungsort: Fischereihafen Bremerhaven,</b>  <b>Leistungsdauer: 07.01.2019 bis 30.03.2019</b>  <b>Auftragswert: 194.057,49 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Die Kontrollanordnung wurde zurückgenommen, da die Leistungserbringung zum Anordnungszeitpunkt bereits weitestgehend abgeschlossen war.</p>
14.	<p><b>Auftrag: Umbau und Erweiterung</b>  <b>Vergabestelle: Arbeitnehmerkammer</b>  <b>Vergabe-Nrn.: V0114/2019</b>  <b>Leistungsort: Arbeitnehmerkammer Bremen</b>  <b>Leistungsdauer: 20.03.2019 bis 21.09.2020</b>  <b>Auftragswert: 372.939,66 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle stellte sich heraus, dass zwei Beschäftigte des Auftragnehmers keine den vereinbarten Mindestentgelten für den Leistungsbestandteil Heizungsbau und Sanitär entsprechende Bezahlung erhielten. Die übrigen Arbeitnehmer wurden tarifgerecht entlohnt. Der Auftragnehmer trug zu seiner Entlastung vor, dass der Einsatz der betroffenen Beschäftigten nicht vorgesehen gewesen sei und es sich hier um einen kurzfristigen Vertretungsfall gehandelt habe. Im Weiteren hat der Auftragnehmer personelle und organisatorische Maßnahmen benannt, die einen vergleichbaren Fehler in Zukunft verhindern sollen.</p> <p>Mit Blick auf das Instrument der „Selbstreinigung“ hat die Sonderkommission dem öffentlichen Auftraggeber empfohlen, von einer Eintragung in das Tariftreuregister abzusehen. Die Vertragsstrafe von maximal 2 % des Auftragswertes wurde auf ein angemessenes Maß von 2.500,00 EUR reduziert.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber hat sich der Empfehlung angeschlossen.</p>
15.	<p><b>Auftrag: Instandhaltung Flugbetriebsflächen</b>  <b>Vergabestelle: Flughafen Bremen GmbH</b>  <b>Leistungsort: Bremen</b>  <b>Leistungsdauer: 01.04.2019 bis 30.03.2020</b>  <b>Auftragswert: 113.784,35 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle stellte sich heraus, dass der Auftragnehmer eine korrekte tarifliche Eingruppierung bei einem der vier angetroffenen Beschäftigten versäumt hatte. Der Auftragnehmer hielt sich im Übrigen aber an den einschlägigen Tarifvertrag, hat den Fehler umgehend eingeräumt und die korrekte Eingruppierung des Beschäftigten rückwirkend nachgeholt. Die Lohnunterschreitung lag bei 0,04 EUR pro Stunden (16,50 EUR anstelle von 16,54 EUR).</p>

	<p>Die Sonderkommission sah aufgrund der Geringfügigkeit der Vertragsverletzung und wegen des kooperativen Verhaltens des Auftragnehmers davon ab, eine Sanktion zu empfehlen.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber hat sich dem angeschlossen und entschieden, keine Sanktion zu verhängen.</p>
16.	<p><b>Auftrag: Trockenbau</b>  <b>Vergabestelle: GEWOBA</b>  <b>Leistungsort: Kita Hafenpassage</b>  <b>Leistungsdauer: 04.02.2019 bis 01.11.2019</b>  <b>Auftragswert: 210.717,00 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Die Kontrollanordnung wurde zurückgenommen, da die Leistungserbringung zum Anordnungszeitpunkt bereits weitestgehend abgeschlossen war.</p>
17.	<p><b>Auftrag: Schimmelsanierung Fachraumbereich</b>  <b>Vergabestelle: Immobilien Bremen</b>  <b>Vergabe-Nr.: V0250/2019</b>  <b>Leistungsort: Bremen</b>  <b>Leistungsdauer: 27.05.2019 bis 23.08.2019</b>  <b>Auftragswert: 79.460,00 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle stellte sich heraus, dass der Auftragnehmer seine drei Nachunternehmer nicht durch die Vorlage der Verpflichtungserklärung für Nachunternehmer angemeldet hatte.</p> <p>Die mögliche maximale Vertragsstrafe von 3 % des Auftragswertes (2.383,80 EUR) wurde auf ein angemessenes Maß von 1.500,00 EUR reduziert und vom öffentlichen Auftraggeber umgesetzt.</p>
18.	<p><b>Auftrag: Neubau einer Kita</b>  <b>Vergabestelle: Magistrat der Stadt Bremerhaven vertreten durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien</b>  <b>Vergabe-Nr.: Site-2018-0053</b>  <b>Leistungsort: Bremerhaven</b>  <b>Leistungsdauer: 04.03.2019 bis 30.08.2019</b>  <b>Auftragswert: 217.385,00 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei dieser Kontrolle hat der öffentliche Auftraggeber die Ausführung der Kontrolle bis zum Ende des Ausführungszeitraums nicht durchgeführt. Die vom öffentlichen Auftraggeber mit der operativen Durchführung beauftragte Kontrolleinheit<sup>31</sup> wurde nicht mit den für eine Kontrolle notwendigen Informationen versorgt. Trotz wiederholter Kontaktaufnahme der Kontrolleinheit und der Sonderkommission ist der öffentliche Auftraggeber seiner Kontrollpflicht nicht nachgekommen.</p>
19.	<p><b>Vergabestelle: Sondervermögen Immobilien und Technik</b>  <b>Vergabe-Nr.: V0795/2018</b>  <b>Leistungsort: Amtsgericht Bremen</b>  <b>Leistungsdauer: 01.04.2019 bis 25.10.2019</b>  <b>Auftragswert: 819.162,11 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle stellte sich heraus, dass drei Beschäftigte eines Nachunternehmers eine Vergütung erhielten, die ganz erheblich die vereinbarten Landes-Tariflöhne unterschritt.</p>

<sup>31</sup> Zur Beauftragung Dritter siehe näher oben unter Ziffer II.4.

	<p>Die hierdurch vom Nachunternehmer (und mittelbar mutmaßlich auch vom Auftragnehmer) eingesparten Summen erreichten einen fünfstelligen Bereich, sodass die Sonderkommission keine Veranlassung sah, die an sich hohe Vertragsstrafe von 3% des Auftragswertes (24.574,86 EUR) zu reduzieren. Hinsichtlich einer Eintragung in das Tariftreue- Register empfahl die Sonderkommission eine Entscheidung in einer Spanne von 6 bis 8 Monaten.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber legte sodann eine Eintragungsdauer von sechs Monaten fest.</p>
20.	<p><b>Auftrag: Erneuerung Bahnübergang Albert-Bothe-Straße</b>  <b>Vergabestelle: bremenports GmbH &amp; Co.KG</b>  <b>Vergabe-Nr.: 2019/065</b>  <b>Leistungsort: GVZ Bremen</b>  <b>Leistungsdauer: 01.03.2019 bis 31.12.2019</b>  <b>Auftragswert: 101.824,08 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Die Kontrollanordnung wurde zurückgenommen, da die Leistungserbringung zum Anordnungszeitpunkt bereits weitestgehend abgeschlossen war.</p>
21.	<p><b>Auftrag: Fischbahnhof 3. BA</b>  <b>Vergabestelle: Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH</b>  <b>Vergabe-Nr.: FBG-2019-0017</b>  <b>Leistungsort: Fischereihafen Bremerhaven</b>  <b>Leistungsdauer: 12.08.2019 bis 08.11.2019</b>  <b>Auftragswert: 201.827,00 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle stellte sich heraus, dass drei Beschäftigte des Auftragnehmers nicht die vertraglich vereinbarte Bezahlung entsprechend dem Landes-Tariflohn erhielten. Anstelle der vereinbarten Vergütung nach der Lohngruppe 2b der Entgelttabelle Nr. 1 wurde lediglich der Bundes-Baumindestlohn II<sup>32</sup> gezahlt.</p> <p>Die Sonderkommission empfahl die Verhängung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des Auftragswertes (6.054,81 EUR) und eine Eintragung des Auftragnehmers in das Tariftreue-Register für einen Zeitraum von 7 bis 9 Monaten.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber hat die empfohlene Vertragsstrafe gezogen und eine Eintragung des Auftragnehmers in das Bremische Tariftreue-Register für einen Zeitraum von 7 Monaten verfügt. Der Auftragnehmer führte daraufhin in Begleitung durch die Sonderkommission ein erfolgreiches Selbstreinigungsverfahren durch und wurde auf Antrag des öffentlichen Auftraggebers bereits nach 2 Monaten wieder aus dem Bremischen Tariftreue-Register ausgetragen.</p>
22.	<p><b>Auftrag: Neubau Ganztagschule Trockenbauarbeiten</b>  <b>Vergabestelle: Immobilien Bremen</b>  <b>Vergabe-Nr.: V0341/2019</b>  <b>Leistungsort: Grundschule am Pastorenweg, Bremen Gröpelingen</b>  <b>Leistungsdauer: 12.08.2019 bis 07.02.2020</b>  <b>Auftragswert: 126.436,00 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle stellte sich heraus, dass ein Nachunternehmer nicht über die verpflichtende Nachunternehmererklärung vom Auftragnehmer zur Zahlung von Mindestentgelten verpflichtet worden war. Nach dem ersten Eindruck war auch die Einhaltung des Bundes-Baumindestlohns<sup>33</sup> fraglich, weshalb der Fall der FKS gemeldet wurde. Eine Unterschreitung des Bundes-Baumindestlohns konnte aber nicht nachgewiesen werden, so dass letztlich keine weiteren Vertragsverletzungen hinzutraten.</p>

<sup>32</sup> Siehe dazu näher oben [Fußnote 16].

<sup>33</sup> Siehe dazu näher oben [Fußnote 16].

	<p>Die Sonderkommission empfahl die Verhängung einer Vertragsstrafe von 1% des Auftragswertes (1.264,36 EUR).</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber ist der Empfehlung gefolgt.</p>
23.	<p><b>Auftrag: Asphaltarbeiten, Umsetzung Brandschutz- und Sicherheitskonzept</b>  <b>Vergabestelle: Immobilien Bremen</b>  <b>Vergabe-Nr.: V0532/2019</b>  <b>Leistungsort: Bremen</b>  <b>Leistungsdauer: 09.12.2019 bis 01.05.2020</b>  <b>Auftragswert: 81.441,00 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Die Kontrollanordnung wurde zurückgenommen, da die Leistungserbringung zum Anordnungszeitpunkt bereits weitestgehend abgeschlossen war.</p>
24.	<p><b>Auftrag: Gala-Bau und technische Anlagen, Vorbereitende Maßnahmen/Mobilbau-  mensa“</b>  <b>Vergabestelle: Immobilien Bremen</b>  <b>Vergabe-Nr.: V0537/2019</b>  <b>Leistungsort: Bremen</b>  <b>Leistungsdauer: 20.09.2019 bis 07.02.2020</b>  <b>Auftragswert: 221.847,00 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle stellte sich heraus, dass der Auftragnehmer einen Nachunternehmer einsetzte, der nicht durch die vorgesehene Verpflichtungserklärung für Nachunternehmer angemeldet war und auch deren Abschluss versäumt hatte.</p> <p>Die Sonderkommission empfahl die Verhängung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes (2.218,47 EUR).</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber hat die empfohlene Vertragsstrafe verhängt und den Betrag von der Schlussrechnung einbehalten.</p>
25.	<p><b>Auftrag: Unterhaltungsmaßnahmen</b>  <b>Vergabestelle: Sondervermögen Gewerbe, WFB</b>  <b>Vergabe-Nr.: SGU-2019-0007</b>  <b>Leistungsort: Speicherplatz Bastion Bremen Vegesack</b>  <b>Leistungsdauer: 20.09.2019 bis 07.02.2020</b>  <b>Auftragswert: 59.865,00 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle stellte sich heraus, dass ein Mitarbeiter des Auftragnehmers einen Stundenlohn erhielt, der den vereinbarten Landes-Tariflohn um 0,26 EUR je Stunde unterschritt. Der Auftragnehmer räumte den Fehler ein und nahm eigeninitiativ eine Nachzahlung vor, nachdem er von der Sonderkommission Mindestlohn auf diesen Umstand hingewiesen worden war.</p> <p>Aufgrund des vergleichsweise geringfügigen Vertragsverstoßes und der sofortigen Korrektur hielt es die Sonderkommission für vertretbar, auf eine Sanktion zu verzichten.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber hat sich dieser Einschätzung angeschlossen.</p>
26.	<p><b>Auftrag: „Umbau und Erweiterung der Arbeitnehmerkammer Bremen“</b>  <b>Vergabestelle: Arbeitnehmerkammer</b>  <b>Vergabe-Nr.: V0251/2019</b>  <b>Leistungsort: Bremen</b>  <b>Leistungsdauer: 15.05.2019 bis 14.09.2021</b>  <b>Auftragswert: 361.685,00 EUR</b></p>

	<p><u>Ergebnis:</u> In der ersten Bewertung ist die Sonderkommission noch davon ausgegangen, dass eine Tariflohnunterschreitung (Lohngruppe 2b der Entgelttabelle Nr. 1) nicht auszuschließen sein könnte.</p> <p>Die diesbezüglich vorgebrachten Verdachtsmomente konnten sich jedoch nach eingehender Darstellung durch den Auftragnehmer und nach eingehender Einschätzung durch den Auftraggeber letztlich nicht erhärten, sodass sich die Sonderkommission diesem Ergebnis anschloss.</p>
27.	<p><b>Auftrag: Fischbahnhof 3. BA, Metallbau- u. Verglasung</b>  <b>Vergabestelle: Fischereihafen Betriebsgesellschaft mbH</b>  <b>Vergabe-Nrn.: FBG-2019-0026</b>  <b>Leistungsort: Fischereihafen Bremerhaven,</b>  <b>Leistungsdauer: 25.11.2019 bis 21.02.2020</b>  <b>Auftragswert: 416.882,50 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle stellte sich heraus, dass der Auftragnehmer einen eingesetzten Nachunternehmer nicht vorab schriftlich und unter Vorlage der Verpflichtungserklärung für Nachunternehmer angezeigt hat.</p> <p>Die Sonderkommission empfahl dem öffentlichen Auftraggeber daraufhin, gegenüber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von bis zu 1 % des Auftragswertes zu verhängen. Aufgrund der Höhe des rechnerischen Betrages von 4.168,82 EUR sah die Sonderkommission die Möglichkeit, die Vertragsstrafe mit Blick auf die Angemessenheit zu reduzieren, wobei ein Betrag von 2.000,00 EUR nicht unterschritten werden sollte.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber hat daraufhin die Verhängung einer Vertragsstrafe von 2.500,00 EUR gegen den Auftragnehmer angekündigt.</p>
28.	<p><b>Auftrag: Teilersatzbau für Haus</b>  <b>Vergabestelle: Immobilien Bremen</b>  <b>Vergabe-Nr.: V0273/2019</b>  <b>Leistungsort: Augsburg Str. 175</b>  <b>Leistungsdauer: 14.10.2019 bis 06.03.2020</b>  <b>Auftragswert: 689.088,00 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle wurde festgestellt, dass einer der am Ort der Leistung angetroffenen Beschäftigten einen Stundenlohn erhielt, der den vereinbarten tariflichen Lohn um 0,04 EUR unterschritt.</p> <p>Nachdem der Auftragnehmer die Differenz ausgeglichen hatte, empfahl die Sonderkommission dem öffentlichen Auftraggeber von weiteren Sanktionen aufgrund der Geringfügigkeit des Verstoßes abzusehen.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber hat dementsprechend entschieden.</p>
29.	<p><b>Auftrag: „Reinigung Grünanlagen und Abfallbehälterleerung“</b>  <b>Vergabestelle: Umweltbetrieb Bremen</b>  <b>Vergabe-Nr.: 616-277-2019</b>  <b>Leistungsort: Bremen Bezirke 1,2,4 und 5</b>  <b>Leistungsdauer: 01.01.2020 bis 31.12.2020</b>  <b>Auftragswert: 198.147,65 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle stellte sich heraus, dass der Auftragnehmer den vereinbarten Landes-Mindestlohn von 11,13 EUR je Zeitstunde in zwei Fällen nicht bezahlt hatte; der gezahlte Stundenlohn lag vielmehr bei jeweils 10,80 EUR, wobei der ermittelte Gesamtschaden etwa 307,00 EUR betrug. Der Auftragnehmer zeigte sich nach Konfrontation einsichtig, kooperativ und legte unaufgefordert Nachweise zur Nachzahlung der jeweiligen Lohndifferenzen vor.</p> <p>Die Sonderkommission hat dem öffentlichen Auftraggeber daher empfohlen, die rechnerisch mögliche Vertragsstrafe von 3.962,95 EUR auf einen Betrag zwischen 400,00 und 500,00 EUR herabzusetzen. Aufgrund des proaktiven Ausgleichs des verursachten Schadens und</p>

	<p>der aktiven Zusammenarbeit bei der umfassenden Sachverhaltsaufklärung kam die Sonderkommission zudem zum Ergebnis, dass mit Blick auf das Instrument der „Selbstreinigung“ von einem Ausschluss des Auftragnehmers von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen abgesehen werden kann.</p> <p>Der Auftraggeber hat die Verhängung einer Vertragsstrafe von 500,00 EUR gegen den Auftragnehmer angekündigt. Eine Eintragung des Auftragnehmers in das Bremische Tariftreue-Register ist nicht erfolgt.</p>
30.	<p><b>Auftrag: „Umbau Station 112“</b>  <b>Vergabestelle: Klinikum Bremen-Ost</b>  <b>Vergabe-Nr.: BZP_KBO_112-13</b>  <b>Leistungsort: Klinikum Bremen Ost</b>  <b>Leistungsdauer: 25.05.2020 bis 18.12.2020</b>  <b>Auftragswert: 72.865,50 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle stellte sich heraus, dass der Auftragnehmer entgegen der vertraglichen Vereinbarung einen eingesetzten Nachunternehmer nicht vorab schriftlich und unter Vorlage der verpflichtenden Nachunternehmererklärung angezeigt hatte.</p> <p>Die Sonderkommission hat dem öffentlichen Auftraggeber empfohlen, gegenüber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von bis zu 1 % des Auftragswertes (723,66 EUR) zu verhängen.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber hat die Verhängung der empfohlenen Vertragsstrafe gegen den Auftragnehmer angekündigt.</p>
31.	<p><b>Auftrag: Metallbauarbeiten, ZV 2019/2020</b>  <b>Vergabestelle: Sondervermögen Immobilien und Technik</b>  <b>Vergabe-Nr.: V0420/2019</b>  <b>Leistungsort: ZV Bremen Ost</b>  <b>Leistungsdauer: 01.09.2019 bis 31.08.2020</b>  <b>Auftragswert: 52.904,00 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Die Kontrollanordnung wurde zurückgenommen, da die Leistungserbringung zum Anordnungszeitpunkt bereits weitestgehend abgeschlossen war.</p>
32.	<p><b>Auftrag: „IMBN180156 Mobilbau Grundschule Paul-Singer-Straße“</b>  <b>Vergabestelle: Sondervermögen Immobilien und Technik</b>  <b>Vergabe-Nr.: V0080/2020</b>  <b>Leistungsort: Grundschule Paul-Singer-Straße</b>  <b>Leistungsdauer: 30.03.2020 bis 03.07.2020</b>  <b>Auftragswert: 490.925,00 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle wurden drei Nachunternehmer angetroffen, die entgegen der vertraglichen Vereinbarung nicht dem öffentlichen Auftraggeber vorab vom Auftragnehmer unter Vorlage der erforderlichen Nachunternehmervereinbarung angemeldet worden sind. Dabei handelte es sich um zwei Einzelnachunternehmer, die keine eigenen Mitarbeiter beschäftigten sowie ein Leiharbeitsunternehmen.</p> <p>Da der Anmeldung unter Vorlage der Nachunternehmervereinbarung bei Einzelunternehmern ohne eigene Mitarbeiter und bei Leiharbeitsunternehmen mit Blick auf die Pflicht zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen keinerlei konstitutive, sondern ausschließlich eine nachrichtliche Funktion innerwohnte, bei diesem Vorhaben keine weiteren Mindest- und Tariflohnverstöße festgestellt wurden und sich der Auftragnehmer in der Zusammenarbeit sehr kooperativ und einsichtig gezeigt und sämtliche angeforderten Unterlagen zeitnah vorgelegt bzw. durch die Nachunternehmer zur Verfügung gestellt hatte, hat die Sonderkommission unter Berücksichtigung dieser Gesamtumstände dem öffentlichen Auftraggeber zur Wahl gestellt, von einer Sanktion (Vertragsstrafe) Gebrauch zu machen oder von ihr abzusehen.</p>



	<p>Der öffentliche Auftraggeber hatte daraufhin eine Sanktion auch unter weiterer Berücksichtigung der pandemiebedingten Schwierigkeiten bei der Abwicklung des Projektes als für nicht erforderlich angesehen.</p>
33.	<p><b>Auftrag: „647_Nebau Kita Poststraße, Bremerhaven“</b>  <b>Vergabestelle: Magistrat der Stadt Bremerhaven vertreten durch Seestadt Immobilien“</b>  <b>Vergabe-Nr.: SIHB-2020-0005</b>  <b>Leistungsort: Bremerhaven</b>  <b>Leistungsdauer: 04.05.2020 bis 03.07.2020</b>  <b>Auftragswert: 226.543,00 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle konnte nach eingehender Stellungnahme durch den Auftragnehmer letztlich unstreitig festgestellt werden, dass ein Mitarbeiter eines von einem Nachunternehmer des Auftragnehmers wiederum unterbeauftragten Leiharbeitsunternehmens aufgrund eines Versäumnisses, das nicht in der Sphäre des Leiharbeitsunternehmens lag, nicht den vertraglich vereinbarten Tariflohn gemäß der vertraglichen Vereinbarung erhalten hatte. Daraufhin hatte sich der Auftragnehmer in Person des Geschäftsführers umgehend darum gekümmert, dass die Differenz zwischen Ist- und Soll-Lohn in Bezug auf die gesamte Einsatzzeit vollständig nachbezahlt wurde. Die Lohnnachzahlung wurde der Sonderkommission nachgewiesen. Auch im Übrigen zeigte sich der Auftragnehmer äußerst kooperativ und proaktiv bei der Sachverhaltsaufklärung und der Schadenswiedergutmachung.</p> <p>In Anwendung des Instruments der „Selbstreinigung“ wurde daher von der Sonderkommission von einer Eintragung in das Bremische Tariftreue-Register abgesehen. Dem öffentlichen Auftraggeber wurde darüber hinaus zur Wahl gestellt, von einer Vertragsstrafe entweder ganz abzusehen oder sie mit Blick auf die Schadenshöhe auf einen angemessenen Betrag von bis zu 1.000,00 EUR zu reduzieren.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber hat sich dem angeschlossen und sich dafür entschieden, keine Vertragsstrafe zu verhängen.</p>
34.	<p><b>Auftrag: “Umbau und Sanierung, Herrichtung open library“</b>  <b>Vergabestelle: Immobilien Bremen</b>  <b>Vergabe-Nr.: V0885/2019</b>  <b>Leistungsort: Aumunder Heerweg 87, 28757 Bremen</b>  <b>Leistungsdauer: 13.01.2020 bis 02.10.2020</b>  <b>Auftragswert: 86.920,00 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle stellte sich heraus, dass der Auftragnehmer einen eingesetzten Nachunternehmer nicht vorab schriftlich und unter Vorlage der verpflichtenden Nachunternehmererklärung angezeigt hat.</p> <p>Die Sonderkommission hat dem öffentlichen Auftraggeber empfohlen, gegenüber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von bis zu 1 % des Auftragswertes zu verhängen.</p> <p>Der Auftraggeber hat auf die Empfehlung die Verhängung einer Vertragsstrafe von 869,20 EUR gegen den Auftragnehmer angekündigt.</p>
35.	<p><b>Auftrag: „Umbau Station 82“</b>  <b>Vergabestelle: Gesundheit Nord</b>  <b>Vergabe-Nr.: BZP_KBO_ST_82-06</b>  <b>Leistungsort: Klinikum Bremen-Ost</b>  <b>Leistungsdauer: 04.10.2019 bis 30.10.2020</b>  <b>Auftragswert: 71.023,00 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle wurde festgestellt, dass dem öffentlichen Auftraggeber zwei Einzelnachunternehmer nicht vorab vom Auftragnehmer unter Vorlage der erforderlichen Nachunternehmervereinbarung angemeldet worden sind. Der Auftragnehmer gab dazu knapp zu Protokoll, dass er die Anmeldung versäumt habe.</p>

	<p>Da sich der Auftragnehmer ansonsten kooperativ und zuverlässig zeigte hatte der öffentliche Auftraggeber angekündigt, von einer Eintragung des Auftragnehmers in das Bremische Tariftreue-Register abzusehen. Zugleich hatte der öffentliche Auftraggeber angekündigt, die rechnerisch mögliche Vertragsstrafe von 2% des bezuschlagten Auftragswertes (1.420,46 Euro) gegen den Auftragnehmer zu verhängen.</p> <p>Die Sonderkommission hat diesen Vorschlag des öffentlichen Auftraggebers zur Grundlage ihrer Sanktionsempfehlung gemacht.</p>
36.	<p><b>Auftrag: „Umbau und Sanierung, Herrichtung open library“</b>  <b>Vergabestelle: Sondervermögen Immobilien und Technik</b>  <b>Vergabe-Nr.: V0430/2020</b>  <b>Leistungsort: Bibliothek Vegesack</b>  <b>Leistungsdauer: 29.06.2020 bis 30.10.2020</b>  <b>Auftragswert: 58.767,60 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Bei der Kontrolle konnte festgestellt werden, dass dem öffentlichen Auftraggeber drei Einzelnachunternehmer nicht vorab vom Auftragnehmer unter Vorlage der erforderlichen Nachunternehmervereinbarung angemeldet worden sind. Der Auftragnehmer gab dazu in einer Stellungnahme als Erklärung an, dass er die Anmeldung versäumt habe.</p> <p>Da sich der Auftragnehmer ansonsten kooperativ gezeigt hatte empfahl die Sonderkommission, von einer Eintragung des Auftragnehmers in das Bremische Tariftreue-Register abzusehen und verwies auf die Möglichkeit der Verhängung einer Vertragsstrafe von 3% des bezuschlagten Auftragswertes (1.763,09 Euro) gegen den Auftragnehmer.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber hat sich daraufhin dazu entschieden, dieser Empfehlung zu folgen und eine Vertragsstrafe in dieser Höhe festzusetzen.</p>
37.	<p><b>Auftrag: „Brückenersatzneubau BW 823, 824 und Neubau BW 964, in den Wischen“</b>  <b>Vergabestelle: Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen Amt für Straßen u. Verkehr</b>  <b>Vergabe-Nr.: ASV_ABT51-2020-0002</b>  <b>Leistungsort: Bremen</b>  <b>Leistungsdauer: 10.07.2020 bis 13.11.2020</b>  <b>Auftragswert: 393.259,00 EUR</b></p> <p><u>Ergebnis:</u> Die Kontrollanordnung wurde zurückgenommen, da die Leistungserbringung zum Anordnungszeitpunkt bereits weitestgehend abgeschlossen war.</p>